



Drachenflugclub Kreis Olpe e.V.
Schleppgemeinschaft Uelhof
Frau Anne Winklewski
Bismarckweg 19
57258 Freudenberg

Gmund, 02.01.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Uelhof", 57439 Attendorn

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenflugclubs Kreis Olpe e.V./Schleppgemeinschaft Uelhof vom 16.11.2011 die Erlaubnis „Uelhof“ des DHV vom 15.05.2006 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Uelhof“, Gemeinde Attendorn vom 11.06.1999, zuletzt am 15.05.2006 verlängert, wird erneut verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 10, Flurstücksnr. 3 und Flurnummer 5, Flurstücksnr. 36 und 83 (Starts und Landungen), Gemarkung Ewig.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz der Tierwelt darf der Flugbetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juni des Jahres nicht vor 10:00 Uhr aufgenommen werden.
2. Das Gelände ist nicht für die Windschleppausbildung von Hängegleiterpiloten geeignet. Gleitsegel-Windschleppausbildung ist möglich, jedoch nur bei Westwindrichtung. Die Flugschüler müssen den Kurvenflug beherrschen und mindestens die Grundstufenausbildung abgeschlossen haben.
3. Einmündende Wege sind bei Schleppbetrieb abzusperren.
4. Das Gelände fällt von Nordost nach Südwest ab. Starts nach Nordost sind nur bei Bodenwindgeschwindigkeiten bis max. 10 Km/h wegen möglicher Lee-Einwirkung gestattet.
5. Zu den benachbarten Wirtschaftsgebäuden ist ein ausreichender Abstand zu halten.
6. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
7. Flugbetrieb ist während der Betriebszeiten der Area 3 (militärischer Tiefflugbetrieb) nicht zulässig.
8. Der Geländehalter hat die Piloten über die Auflagen und insbesondere über die Betriebszeiten der Area 3 einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 11.06.1999 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Uelhof“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 15.05.2006 bis zum 31.12.2011 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 16.11.2011 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Olpe am Verfahren beteiligt. Aufgrund der Lage der Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Biggetalsperre-Listertalsperre“ beantragte der Geländehalter zudem die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung bei der Kreisverwaltung. Mit Schreiben vom 12.12.2011 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die erforderliche Befreiung gem. Ziff.2.2.4. des Landschaftsplanes und gem. § 69 des Landschaftsgesetzes von den Verboten des Landschaftsplanes mit Auflagen. Die Auflagen wurden mit in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb